

Förderverein Kleine Strolche e. V.

Geschäftsstelle Sportplatzweg 3/2
88284 Wolpertswende



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kinderhaus Kleine Strolche e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Sportplatzweg 3/2, 88284 Wolpertswende OT Mochenwangen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Kinderhaus Kleine Strolche. Der Verein unterstützt die pädagogische Arbeit, fördert Projekte und Anschaffungen, die über die reguläre Finanzierung hinausgehen, und trägt zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Kinder bei.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen im Voraus.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Wahl und Abberufung des Vorstands
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
 - weitere Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
